Die neue Urprodukteverordnung

Seit dem Jahr 2002 enthält die Gewerbeordnung die Ermächtigung und auch Verpflichtung, dass der Wirtschaftsminister in einer Verordnung fest legt, welche "von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind". Diese Produkte können somit von Bauern ohne Gewerbeberechtigung und ohne Zuordnung zum Nebengewerbe hergestellt werden.

Bis jetzt war es gängige Praxis, die Grenze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten und Produkten des Verarbeitungsgewerbes dort zu ziehen, wo (erstmals) ein vermarktungsfähiges Produkt hergestellt wurde. So wurde zB ein halbes Schwein – obwohl geschlachtet und zerlegt – schon bisher den Urprodukten zugerechnet. Auch Almkäse wurde schon bisher als Urprodukt eingestuft, weil die auf der Alm gewonnene Milch wegen des erforderlichen Transports nicht anders vermarktungsfähig war. Die Verordnungsermächtigung sieht ausdrücklich vor, dass bei Festlegung der landund forstwirtschaftlichen Urprodukte vom alten Herkommen, der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und –zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen ist.

Die Verordnung im Wortlaut:

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

| Jahrgang 2008 | Ausgegeben am 24. November 2008 | Teil II |
|------------------|---------------------------------|---------|
| 410. Verordnung: | Urprodukteverordnung | |

410. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugehörigkeit der von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Urprodukteverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte

- § 1. Als der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörige Produkte im Sinne des § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, gelten:
 - 1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
 - 2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
 - 3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
 - 4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze

- einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- 5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- 6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65% aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- 7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, nicht jedoch vor dem 1. Jänner 2009.

Bartenstein

Hier nun einige Erläuterungen:

Zur Z 1.: Gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) sind folgende Teile des Schlachtkörpers zum menschlichen Genuss nicht geeignet: Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borsten, Federn, die nicht genießbaren Teile der Haut, Augen, Ohrausschnitte, Afterausschnitte, Scham, Scheide, Gebärmutter, Föten, das männliche Glied, laktierende Euter, der Nabelbeutel des Schweines, Tonsillen vom Rind und Schwein, der Dickdarm der Einhufer, Stichfleisch und spezifiziertes Risikomaterial. Bei den Fischen sind sogenannte Fischseiten (Definition des Lebensmittelbuches: Seiten sind in der Längsrichtung zerteilte, von der Rückengräte befreite Fischhälften ohne Kopf mit Haut in einem Stück wie gewachsen, auch mit Kiemenknochen/-knorpel und Schwanzknochen/-knorpel) Urprodukte, während grätenfreie / entgrätete Fischfilets weiter Produkte des Be- und Verarbeitungsnebengewerbes bleiben.

Zur Z 2.: Bei den ersten zehn Produkten (Milch bis Molke) sind geschmacksverändernde Zusätze in der Urproduktion nicht gestattet, dh Fruchtjogurt, Kakao, Molkegetränke mit Früchten, Topfenaufstriche oder gesalzene Butter bleiben Produkte des Nebengewerbes. Während die Verordnung eine abschließende Aufzählung der Urprodukte enthält, wurde bei den Käsen eine Ausnahme gemacht, um zu verhindern, dass Käse, der in manchen Gegenden anders als angeführt bezeichnet wird, die Urprodukteeigenschaft verliert. So heißt zB der als Graukäse angeführte Käse in der Steiermark Steirerkas. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten aus Österreich handeln muss. Es mag Mozzarella in Italien durchaus diesen Kriterien gerecht werden, in Österreich ist er jedoch kein Urprodukt. Hingegen wird in gewissen Gegenden Vorarlbergs von den Bauern schon seit langem Emmentaler hergestellt – dort (und nur dort!) ist somit der "schweizerische" Emmentaler Urprodukt. (Hingegen gelten die in der Liste namentlich angeführten Sorten in ganz Österreich als Urprodukte.) Schaf- und Ziegenfrischkäse können nun auch aus Mischmilch (unter Zusatz von zB Kuhmilch) hergestellt sein. Diese Käse bleiben auch gewürzt (Salz, Pfeffer, Kümmel, Paprika etc. oder auch frische oder getrocknete Kräuter) und / oder eingelegt in Öl Urprodukte - ein typischer Ausfluss der Verbrauchererwartung.

Zur Z 3.: Getreide (Getreidekörner) kann (können) natürlich gereinigt und gesiebt werden, hingegen sind Polieren und Schleifen (wie beim sogenannten Dinkelreis) sowie Mahlen, Quetschen und Schroten Tätigkeiten des Nebengewerbes. Getreidekeime und Sprossen sind als Jungpflanzen (siehe Z 4.) auch Urprodukte.

Zur Z. 4.: Aufgrund der Abnehmererwartung (insbesondere Wirte) können Gemüse und Erdäpfel auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet werden. Generell (nicht nur bei Gemüse und Kartoffeln) geht beim Tieffrieren jedoch die Urprodukteeigenschaft verloren, während Verpacken (bis hin zum Vakuumieren) noch zur Urproduktion zählt. Knabberkerne wie zB Kürbiskerne können natürlich gereinigt und auch getrocknet werden; Rösten und Salzen oder mit Schokolade Überziehen sind aber Tätigkeiten des Nebengewerbes.

Zur Z 5.: Während der Holundersaft aus den schwarzen Beeren zu den (direkt gepressten) Gemüse-, Obst- und Beerensäften zählt, musste der Holunderblütensirup als eigenes Urprodukt angeführt werden. (Holundersekt ist jedoch kein Urprodukt!)

Zur Z 6.: Zum Fräsen wird in der Urproduktion auch das "Zuspitzen" gerechnet, sodass zugespitzte Schneestangen oder Zaunpfähle auch Urprodukte sind. Wenn sie jedoch weiter bearbeitet, wie zB lackiert oder vorgebohrt werden, sind es Produkte des Nebengewerbes so wie zB auch gehobelte und eben nicht mehr rohe Bretter. Während bei sämtlichen anderen Urprodukten die allgemeine Zukaufsregelung der Gewerbeordnung gilt, muss bei der Produktion von rohen Brettern und Balken sowie von gefrästem Rundholz zumindest 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammen. Wobei unter "eigen" selbstbewirtschaftet zu verstehen ist, auch zugepachteter Wald zählt also dazu. Zur Z 7.: Unter Komposterde ist selbstverständlich auch Kompost im Sinne der

Kompostverordnung zu sehen. Speiseöle (also nicht technische oder ätherische Öle) sind nur Urprodukte, wenn sie von einem befugten Gewerbetreibenden gepresst werden. Kontrolle der und Mithilfe bei der Produktion schaden aber nicht. Fischrogen und –milch können unter Eier bzw tierischer Samen als Urprodukte eingeordnet werden. Bei den Ausgangsprodukten für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen sind Produkte gemeint, die aus der Urproduktion stammen, wie zB tierische Plazenta.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Sozialversicherung der Bauern diese Produkte ebenfalls als Urprodukte ansieht. Auch die Finanzbehörden gehen von dieser Liste aus, wobei diese jedoch die Produkte "gefrästes Rundholz sowie rohe Bretter und Balken" nicht als Urprodukte anerkennen. Generell ist die Einstufung als Urprodukt in den Bereichen Sozialversicherung und Steuerrecht besonders wichtig, da dann keine speziellen Beiträge oder Steuern außerhalb des Versicherungswertes bzw der Vollpauschalierung anfallen und auch keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten bestehen. Im Rahmen detaillierterer Gewinnermittlungsmethoden (Beitragsgrundlagenoption bzw Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung) sind natürlich auch die Einkünfte aus der Urproduktion zu erklären bzw entsprechende Aufzeichnungen zu führen.